

# Textliche Festsetzungen

*Kursiv geschriebene Überschriften und Nummerierungen dienen der Orientierung und sind nicht Gegenstand der Festsetzungen*

## 1. Art der baulichen Nutzung

(1.1) *Ausschluss bestimmter Arten von zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen*

In den Industriegebieten GI 1, GI 2 und GI 3 sind die Ausnahmen für Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind die Ausnahmen für Vergnügungsstätten, für Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

In den Industriegebieten GI 1, GI 2 und GI 3 sind Autohöfe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, selbstständige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, selbstständige Garagen- und Stellplatzanlagen, Tankstellen und gewerblich betriebene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, soweit es sich nicht um Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO handelt, Schank- und Speisewirtschaften sowie Räume und Gebäude für freie Berufe und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, unzulässig. Weiter sind Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie unzulässig; dies gilt nicht, soweit es sich um Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 3 Satz 2 BauNVO handelt.

Im Gewerbegebiet GE 1 sind Autohöfe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, selbstständige Garagen- und Stellplatzanlagen, Tankstellen und gewerblich betriebene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, soweit es sich nicht um Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO handelt, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Weiter sind Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie unzulässig; dies gilt nicht, soweit es sich um Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 3 Satz 2 BauNVO handelt.

Im Gewerbegebiet GE 2 sind Autohöfe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, selbstständige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, selbstständige Garagen- und Stellplatzanlagen, Tankstellen und gewerblich betriebene Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, soweit es sich nicht um Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO handelt, Schank- und Speisewirtschaften, Räume und Gebäude für freie Berufe und solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Weiter sind Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie unzulässig; dies gilt nicht, soweit es sich um Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 oder § 14 Abs. 3 Satz 2 BauNVO handelt.

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 können Batteriespeicheranlagen und Rechenzentren ausnahmsweise zugelassen werden. Die Zulässigkeit dieser Anlagen als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO bleibt hiervon unberührt.

Autohöfe im Sinne der vorangegangenen Absätze sind Anlagen oder Standorte mit unterschiedlichen Nutzungen zur Versorgung von Reisenden und Fernfahrern sowie von Kraftfahrzeugen, wie etwa Tankstellen, Schank- und Speisewirtschaften, Autowaschanlagen oder Kfz-Werkstätten.

(1.2) *Ausschluss und Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen*

In den Industriegebieten GI 1, GI 2 und GI 3 sind Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe, die an letzte Verbraucher verkaufen, unzulässig.

In den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Einzelhandelsbetriebe und andere Handelsbetriebe, die an letzte Verbraucher verkaufen, unzulässig.

Abweichend hiervon können in den Industriegebieten GI 1, GI 2 und GI 3 sowie den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 Verkaufsflächen von bis zu 100 m<sup>2</sup> je Betrieb für den Verkauf an Endverbraucher bei funktionaler Zuordnung zu einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem jeweiligen Betrieb in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist und auf dieser Verkaufsfläche ausschließlich im Plangebiet hergestellte oder weiter verarbeitete Produkte veräußert werden.

*Ausschluss von Störfallbetrieben*

(1.3) In den Industriegebieten GI 1, GI 2 und GI 3 sowie den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 sind Anlagen mit einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG, die der 12. BImSchV unterliegen (Störfallverordnung), unzulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(2.1) *Oberkante baulicher Anlagen*

Im Plangebiet können ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten zulässigen Oberkante von Gebäuden durch einzelne Dachaufbauten (z.B. Antennen oder Anlagen der Belüftung und Klimatechnik) oder Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bis zu 5,0 m zugelassen werden, solange zumindest um das Maß ihrer Höhe von der Oberkante des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt sind.

## 3. Grünfestsetzungen sowie Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

*Begrünung der öffentlichen Verkehrsflächen*

(3.1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind zu mindestens 25 % ihrer Gesamtfläche unversiegelt versickerungsfähig anzulegen.

(3.2) In den öffentlichen Verkehrsflächen sind straßenbegleitend mindestens 85 Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

(3.3) In den öffentlichen Verkehrsflächen sind Pkw-Stellplätze nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

*Begrünung der privaten Grundstücke*

(3.4) In den Baugebieten ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

(3.5) Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mit der Bezeichnung "h" sind insgesamt 120 Bäume und 1.200 Sträucher zu pflanzen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung nach dieser Festsetzung gilt unabhängig von den Pflanzungen nach textlicher Festsetzung 3.4.

(3.6) Innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen mit der Bezeichnung "i" sind insgesamt 55 Bäume und 570 Sträucher zu pflanzen. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung nach dieser Festsetzung gilt unabhängig von den Pflanzungen nach textlicher Festsetzung 3.4.

(3.7) In den Baugebieten sind ebenerdige Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen durch standortgerechte Laubbäume zu gliedern. Je angefangener fünf Stellplätze ist ein Laubbau zu pflanzen. Die Verpflichtung gilt nicht für Stellplätze auf unter- oder überbauten Flächen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

(3.8) In den Baugebieten sind Dachflächen von Gebäuden mit einer Neigung von weniger als 20 Grad mindestens zu 50 % dauerhaft zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen.

*Öffentliche Grünflächen - Schutz und Pflege bestehender Biotope*

(3.9) Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „a“ ist die vorhandene Feuchtwiese zu pflegen und zu erhalten. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

(3.10) Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „d“ ist die vorhandene Grünlandbrache feuchter Standorte zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist zu dritteln und zweimal jährlich, ab 15. Juli respektive ab 15. September des Jahres zu mähen. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

*Öffentliche Grünflächen - Aufwertung von Flächen, Entwicklung und Pflege von Biotopen*

(3.11) Innerhalb der Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „b“ ist die vorhandene Grünlandbrache in eine Feuchtwiese umzuwandeln, zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist im Sphärobereich zu vertiefen und der Höhe der westlich angrenzenden Bestands-Feuchtwiese anzupassen. Die Entwicklung erfolgt durch natürliche Sukzession. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

(3.12) Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „c“ sind insgesamt 70 Bäume und 860 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

(3.13) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „e“ sind 72 Bäume und 720 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Des Weiteren ist auf 10.000 m<sup>2</sup> Fläche der Intensivacker in Extensivgrünland umzuwandeln. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

(3.14) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „f“ sind insgesamt 45 Bäume und 470 Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Der Unterwuchs ist als Krautsaum zu entwickeln.

(3.15) Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „g“ ist die vorhandene Grünlandbrache trockener Standorte zu pflegen und zu erhalten. Ergänzende Grundsätze und Auflagen zur Bewirtschaftung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

(3.16) Für die Baum- und Strauchpflanzungen der Festsetzungen 3.4 bis 3.6 sowie 3.11 bis 3.14 gelten die folgenden Anforderungen: Für Baumpflanzungen sind Arten der Pflanzliste Bäume zu verwenden; die Bäume sind als Baumschulware, dreimal verpflanzt mit Ballen und mit einem Stammumfang von nicht weniger als 12 cm, gemessen in 130 cm Höhe, zu pflanzen. Es ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebiets eigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 zu beachten. Für die Strauchpflanzungen sind Arten der Pflanzliste Sträucher zu verwenden; die Sträucher sind als Baumschulware, zweimal verpflanzt mit Ballen und mit einer Wuchshöhe von nicht weniger als 60 cm zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind - soweit sie auf privaten Grundstücken stattfinden - in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzenarbeiten) zu erfolgen.

*Öffentliche Grünflächen - Erhalt des Müggendorfer Wegs als Wegeverbindung mit Allee*

(3.17) Auf den öffentlichen Grünflächen mit der Bezeichnung "Müggendorfer Weg" ist die vorhandene Alleeanpflanzung zu erhalten. In der Fläche ist jeweils eine bis zu 4 m breite, befestigte Wegefläche für Fuß-, Rad- und Anliegerverkehr zulässig.

## 4. Immissionsschutz

(4.1) *Erforderliche Schalldämmmaße von Außenbauteilen schutzbedürftiger Aufenthaltsräume*

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach Nummer 7 der DIN 4109, Januar 2018, Schallschutz im Hochbau zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm vorzusehen. Die Die Norm DIN 4109 wird zusammen mit dem Bebauungsplan beim Bauamt der Stadt Wittenberge zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

(4.2) *Lärmkontingentierung*

Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in den Industrie- und Gewerbegebieten nur solche Vorhaben zulässig, welche die flächenbezogenen Schalleistungspegel im Sinne der DIN 45691 tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingente L<sub>EK</sub> tags und nachts in dB(A) je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

Bezugsfläche	Fläche (m <sup>2</sup> )	L <sub>EK</sub> tags	L <sub>EK</sub> nachts
TF 1 - GE 1	23.520	64	49
TF 2 - GE 2	35.126	68	53
TF 3 - GI 1	40.200	70	55
TF 4 - GI 2	70.926	70	55
TF 5 - GI 3	20.540	72	57

Für die in der Nebenzeichnung, die Bestandteil dieser Festsetzung ist, dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L<sub>EK</sub> um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent Tag in dB(A)	Zusatzkontingent Nacht in dB(A)
A	0	0
B	7	7
C	0	0
D	4	4
E	12	12
F	3	2

Die Norm DIN 45691 wird im Bauamt der Stadt Wittenberge zusammen mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

## 5. Leitungsrechte

(5.1) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche ist ein Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Abwasserentsorgung in der Stadt Wittenberge einzutragen.

## 6. Sonstige Festsetzungen

(6.1) Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zurückzuhalten und zur Verdunstung oder zur Versickerung zu bringen.

*Nachrichtliche Übernahmen*

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die festgestellten Bodendenkmal Nr. 112347, ein Siedlungsplatz der Urgeschichte, sowie Nr. 111112, ein Siedlungsplatz der Bronze- und Eisenzeit (teilweise). Deren Abgrenzungen sind in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen Flächen, welche der Planfeststellung zur Bundesautobahn A14 (Planfeststellungsbeschluss vom 1. März 2024) unterliegen. Deren Abgrenzung ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

*Hinweise*

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen zwei Räume mit besonderem Denkmalverdacht. Deren Abgrenzungen sind als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.

Die Abgrenzungen der Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der künftigen Bundesstraße B 195 gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 FStrG (20 m respektive 40 m, gemessen vom Fahrbahnrand) sind als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.



## Pflanzliste Bäume im Sinne der Textlichen Festsetzung 3.16

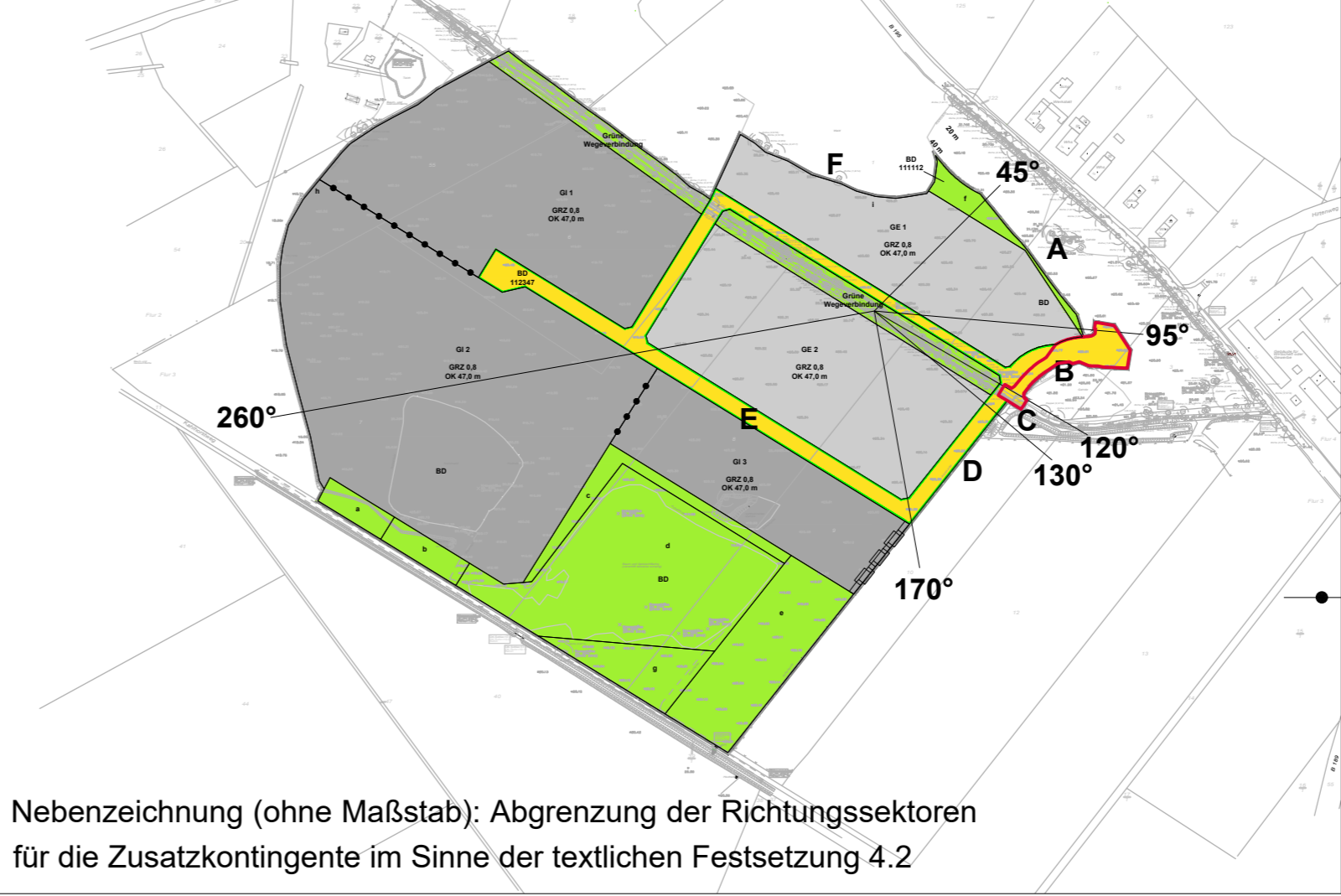
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus Excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris agg.	Wild-Apfel
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

## Pflanzliste Sträucher im Sinne der Textlichen Festsetzung 3.16

Berberis vulgaris L.	Gemeine Berberitze
Cornus sanguinea s. L.	Blutroter Hartrieegel
Cornus avellana	Strauchhasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweiflgriffiger Weißdorn
Crataegus Hybridus agg.	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen (Spindelstrauch)
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Rosa cymiflora	Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

# Verfahrensvermerke

werden ergänzt



# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl./I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./I/24, [Nr. 9], S.11).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).

# Planzeichenerklärung

*Baugebiete*

GE 1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GI 1 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

OK 47,0 m Zulässige Oberkante von Gebäuden (über NHN)

*Verkehrsflächen*

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

*Grünflächen und Grünfestsetzungen, Flächen für die Landwirtschaft*

a Öffentliche Grünflächen mit Bezeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

h Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Bezeichnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

*Geh-, Fahr- und Leitungsrechte*

Flächen, die mit einem Leitungsrecht gemäß textlicher Festsetzung zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

*Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise*

BD 112347 Bodendenkmale mit Nummer als Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung der Flächen, welche der Planfeststellung der Bundesautobahn A14 unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BD Räume mit besonderer Denkmalvermutung als Hinweis

Abgrenzung der Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der verlegten B 195 nach § 9 FStrG als Hinweis

*Geltungsbereich des Bebauungsplans und planfeststellungersetzender Teil*

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

*Plangrundlage*

+00.00 Geländehöhen (über NHN) Böschungen

Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern Bäume mit Baumkronenlinie

Flurgrenzen mit Flurnummern Gebäude mit Hausnummer und Nutzungsart

Diesem Bebauungsplan liegen das Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), zugrunde.



Übersichtskarte

Maßstab 1:10.000

# Stadt Wittenberge Landkreis Prignitz

# Bebauungsplan Nr. 36 "Gewerbegebiet an der A14"

Entwurf zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB - Mai 2025

Maßstab 1:2.000 in DIN A0

Bearbeitung: regioteam - Spath + Nagel, Berlin